

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 404 - Personal
	Bearbeiter/in	Eberhard Seibert
	Telefon (0202)	563 6952
	Fax (0202)	563 8029
	E-Mail	eberhard.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.12.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/1037/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der bestehenden Struktur der bei der Stadtverwaltung Wuppertal gebildeten Personalräte - Entscheidungen zur Verselbständigung von Dienststellen der Stadt im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG NRW)		

Grund der Vorlage

Anpassung der Personalratstruktur für künftige Fälle der organisatorischen Neuordnung von Leistungseinheiten zu den einzelnen Geschäftsbereichen

Beschlussvorschlag

- 1) Die Verselbständigung der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung zu selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG NRW (Ratsdrucksache Nr. 7528/95 vom 27.10.1995) wird mit Wirkung ab dem 01.07.2012 (Konstituierung der Personalräte nach der Neuwahl 2012) aufgehoben.
- 2) Die folgenden Eigenbetriebe bleiben weiterhin als selbständige Dienststellen im Sinne des LPVG NRW bestehen:
 - Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal (APH)
 - Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)
 - Eigenbetrieb Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)

- 3) Der Rat der Stadt erklärt mit Wirkung ab dem 01.07.2012 die nachfolgenden Gliederungen der Stadtverwaltung zu jeweils selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG NRW:

Stadtbetrieb 202 (Tageseinrichtungen für Kinder)

Stadtbetrieb 304 (Feuerwehr)

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Derzeit bilden der Geschäftsbereich 0 zusammen mit dem Geschäftsbereich 4, der Geschäftsbereich 1.1 zusammen mit dem Geschäftsbereich 1.2 sowie der Geschäftsbereich 2.1 zusammen mit dem Geschäftsbereich 2.2 jeweils eine verselbständigte Dienststelle im Sinne des LPVG. Für diese (Teil-)Dienststellen werden jeweils eigene (sogenannte örtliche) Personalräte gewählt.

Bei der Neuordnung der Ressorts zu den verbleibenden Geschäftsbereichen nach Auflösung des Geschäftsbereichs 3 haben sich erhebliche Nachteile dieser Aufgliederung gezeigt. Mit der Auflösung eines Geschäftsbereichs erlischt auch der von den dortigen Beschäftigten gewählte örtliche Personalrat; der örtliche Personalrat des Geschäftsbereichs, zu dem die organisatorische Neuordnung erfolgt, ist von den neu zugeordneten Beschäftigten nicht mit gewählt. Auch sind in den neu zuständigen Personalräten keine Mandatsträger vertreten, die mit den speziellen Gegebenheiten der hinzu kommenden Leistungseinheiten und den dortigen Berufen vertraut sind und die speziellen Belange beurteilen und vertreten könnten. Wird die Verselbständigung der Geschäftsbereiche aufgehoben, werden derartige Probleme künftig vermieden, da nur noch ein einheitlicher, von allen Beschäftigten gewählter Personalrat gebildet wird.

Die Stadtbetriebe 202 und 304 stellen mit ihren speziellen Aufgaben und ihren eigenen Berufsgruppen von der übrigen Verwaltung jeweils deutlich abgrenzbare Bereiche dar. Für ihre Verselbständigung sprechen daher die gleichen Argumente wie für die vollzogene Verselbständigung der Eigenbetriebe.

Dem Gesamtpersonalrat wurde dieses Modell zur Mitbestimmung zugeleitet. Sein Beschluss wird nachgereicht.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.